

Grundsätze zur Förderung „(Begegnungs-)Räume für geflüchtete Menschen und Familien“

Das Land fördert nach Maßgabe der folgenden Grundsätze aufgrund von § 16 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und § 17 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. Seite 632) vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel Projekte „(Begegnungs-)Räume für geflüchtete Menschen und Familien schaffen“ der anerkannten Familieninstitutionen (Häuser der Familie, Familienzentren, Familienbildungsstätten oder Lokale Bündnisse für Familien) in Rheinland-Pfalz.

Seit Beginn des Krieges in der Ukraine erleben wir die größte Fluchtbewegung innerhalb Europas seit Ende des zweiten Weltkriegs. Schutz suchen vor allem Frauen, Kinder und ältere Menschen. Gerade zu Beginn der Fluchtbewegung konnten viele Menschen privat bei Verwandten oder Bekannten unterkommen. Hierdurch sind sie bisher nicht im Blick der verschiedenen Unterstützungsstrukturen, die sich vorrangig noch um die Versorgung der weiter einreisenden Flüchtlinge kümmern. Familien, die privat aufgenommen wurden und Familien nach ihrer Verteilung in die Kommunen, brauchen ein leicht zugängliches Unterstützungsangebot, um sich miteinander auszutauschen und sich gut in Deutschland einzufinden. Hier setzt deshalb das neue Förderprogramm der Familieninstitutionen an.

Familieninstitutionen bieten ein niedrighschwelliges und bedarfsgerechtes Angebot für Familien im Sozialraum an. Zudem erfüllen sie eine Lotsenfunktion in vorhandene Regelangebote sowie in angrenzende Unterstützungsbereiche. Durch ihre bisherigen Erfahrungen in der interkulturellen Arbeit bzw. Arbeit mit Flüchtlingen haben Familieninstitutionen ein großes Potenzial erworben, Flüchtlinge, insbesondere Flüchtlingsfamilien, von Anfang an gut anzusprechen und ihnen das Ankommen in einer Kommune/der neuen Umgebung zu erleichtern. Unbürokratische erste Hilfen und zielführende Kontakte zu Beratungs-, Hilfeinstitutionen und Regelstrukturen in einer Kommune fördern eine gelingende Integration.

Mit dem Förderprogramm sollen insbesondere geflüchtete Familien mit ihren Kindern aus der Ukraine erreicht werden. Bei der Gestaltung der neuen Angebote ist jedoch auf einen integrierten bzw. inklusiven Ansatz zu achten; die Angebote sollten grundsätzlich offen für alle Familien sein.

In diesen Themenfeldern sind im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel neue Projekte mit folgenden Inhalten förderfähig:

1. Förderung von Orientierung und Begegnung (offene Angebote)

Offene Angebote werden gefördert. Sie dienen nicht nur als „Türöffner“ für weitere Bildungs- und Beratungsangebote, sondern bieten darüber hinaus eine wichtige Unterstützung, um die Flucht zu verarbeiten. Außerdem dienen sie der Vernetzung mit anderen Geflüchteten und mit Menschen, die bereits im Sozialraum leben (Offener Treff, z.B. Frühstück/Mittagstisch, Angebote zur Fluchtverarbeitung, Erziehung, Leben im neuen Alltag).

Dieser Punkt muss **verpflichtend** für den Erhalt der Förderung **angeboten** werden.

2. Einzelfallorientierte Begleitung

Durch ihre hohe Kooperationsdichte und die guten Kenntnisse über kommunale Dienste können Familieninstitutionen früh wichtige Informationslücken schließen bzw. zielführende Lotsen- bzw. Brückenfunktion zu anderen Diensten übernehmen. Eine Förderung der beratenden Begleitung ist über das Programm möglich.

3. Bildung, ein wichtiger Schlüssel zur Integration

Die Förderung alltagsnaher kostenloser Bildungsangebote in unterschiedlich strukturierten Settings (offene Angebote, Kurse etc.), insbesondere für Flüchtlingsfrauen und ihre Kinder (Eltern-/Frauen-Kind-Gruppen, Mädchengruppen/Jungengruppen, Sprachtandems, Informationen zu Alltagsfragen und kommunalen Gegebenheiten, Praktika, Hausaufgabehilfe) kann erfolgen.

4. Begleitung als Hilfe zur Selbsthilfe

Die Begleitung von geflüchteten Menschen in Alltagssituationen kann gefördert werden. Sie ist ein wichtiger Teil der Hilfe zur Selbsthilfe. Sie gibt Sicherheit und fördert den Mut zum Selbsttun (Eltern-Kind-Beziehungen fördern, Begleitung bei Behördengängen, Begleitung zu Anmeldung Kita/Schule/Ausbildung, Patenschaftsprojekte zur Erleichterung des Ankommens und der Orientierung in der neuen Umgebung).

5. Betreuung

Die Familieninstitutionen bieten familienentlastende kostenlose Betreuungsangebote in unterschiedlichen Lebenslagen und Übergängen an. So können für Flüchtlingsfamilien (in der Regel mit anderen Kindern zusammen) betreute Freizeitaktivitäten für Kinder oder Betreuung während der Beratung/Kurse der Eltern gefördert werden. Ziel ist in jedem Fall, nach einer schwierigen Flucht keine unnötigen Trennungen vorzunehmen und ein „normales Alltagsleben“ erfahrbar zu machen

(Kinderbetreuung bei Kursen, Integrative Ferienbetreuung und Sprachfreizeiten, Freizeitveranstaltungen für Kinder).

6. Koordination von Ehrenamt in der Einrichtung

Die Familieninstitutionen stehen für gute Zusammenarbeit und Kooperation von Hauptamt und Ehrenamt. Ehrenamt braucht die Unterstützung und Koordinierung von Hauptamt, um zielgerichtet und nachhaltig Hilfe leisten zu können. So wird eine Überforderung Ehrenamtlicher verhindert und auf die Bedürfnisse Hilfebedürftiger besser eingegangen. Unterstützt wird die Koordination der einrichtungsbezogenen ehrenamtlichen Hilfe mit Bezug zur Flüchtlingsarbeit.

Die Punkte 2-6 können **optional** angeboten werden.

An der Förderung besteht ein **besonderes Landesinteresse**. Aufgrund des großen Flüchtlingszuzugs ist eine schnelle, koordinierte und niedrigschwellige Unterstützung der Flüchtlinge dringend geboten. Durch sehr einfach zugängliche Angebote und die Lotsenfunktion der Familieninstitutionen können Flüchtlingsfamilien bereits sehr bald nach ihrer Ankunft in Deutschland unterstützt werden und die Hilfe bekommen, die sie brauchen. Die Angebote sind so ausgerichtet, dass sie die jeweilige Situation der geflüchteten Familien aufnehmen und auch längerfristig in Anspruch genommen werden können, um eine Perspektive in Deutschland zu ermöglichen. Ein wirtschaftliches Interesse der Familieninstitutionen an der Unterstützung von Flüchtlingsfamilien besteht nicht, da die Angebote für die Flüchtlinge kostenfrei zu konzipieren sind.

Mit der Förderung sollen **neue Angebote und Strukturen** ermöglicht werden, die bisher nicht von anderer Stelle gefördert wurden.

I. Fördervoraussetzungen und Förderungsberechtigung

1. Pro Jugendamtsbezirk kann eine Familieninstitution die Förderung erhalten. Bewerben sich aus einem Jugendamtsbezirk mehrere Institutionen auf die Förderung, holt das LSJV eine Stellungnahme des örtlichen Jugendamts ein. Das Jugendamt soll eine Empfehlung unter Berücksichtigung insbesondere folgender Kriterien aussprechen:

- Lage der Institution im Jugendamtsbezirk (Erreichbarkeit der Institution für die Zielgruppe),
- Erfahrung mit Flüchtlingsarbeit und

- Umsetzung eines niedrighschwelligigen sowie integrierten bzw. inklusiven Arbeitsansatzes.
2. Die Förderung können ausschließlich anerkannte Familieninstitutionen (Häuser der Familie, Familienzentren, Familienbildungsstätten oder Lokale Bündnisse für Familien) beantragen, die in eigener Verantwortung Projekte zu den oben beschriebenen Schwerpunkten durchführen. Es müssen nicht in allen aufgeführten Schwerpunkten Maßnahmen initiiert werden.
 3. Die Landesmittel sind zur Finanzierung des zusätzlichen personellen Aufwands für die Netzwerkarbeit und für netzwerkbezogene Sach- und Projektkosten zu verwenden. Im Rahmen des Projektes entstehende Personal- und Sachkosten sind nur förderfähig soweit sie nicht bereits durch Zuwendungen Dritter abgedeckt sind.

II. Förderhöhe und Verfahren

1. Der Landeszuschuss erfolgt in Form einer Pauschale von bis zu 10.000 Euro für das Jahr 2022. Die Mittel sind vorrangig zur Finanzierung des zusätzlichen personellen Aufwands und zudem für Sach- und Projektkosten zu verwenden. Aufgrund des besonderen Landesinteresses muss kein Eigenanteil erbracht werden.
2. Der Antrag soll vor Beginn des geplanten beim LSJV, Referat 31, bis zum **30. April 2022** eingereicht werden.
3. Der Verwendungsnachweis ist gegenüber dem Landesamt für Soziales Jugend und Versorgung zu führen. Er enthält neben dem rechnerischen Nachweis einen Sachbericht und statistischen Teil über die umgesetzten Maßnahmen. Der Verwendungsnachweis soll bis spätestens sechs Monate nach Projektende dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung vorgelegt werden (vgl. Nr. 7.1. AnBestP).

III. Inkrafttreten

Die Fördergrundsätze treten zum 7. April 2022 in Kraft.